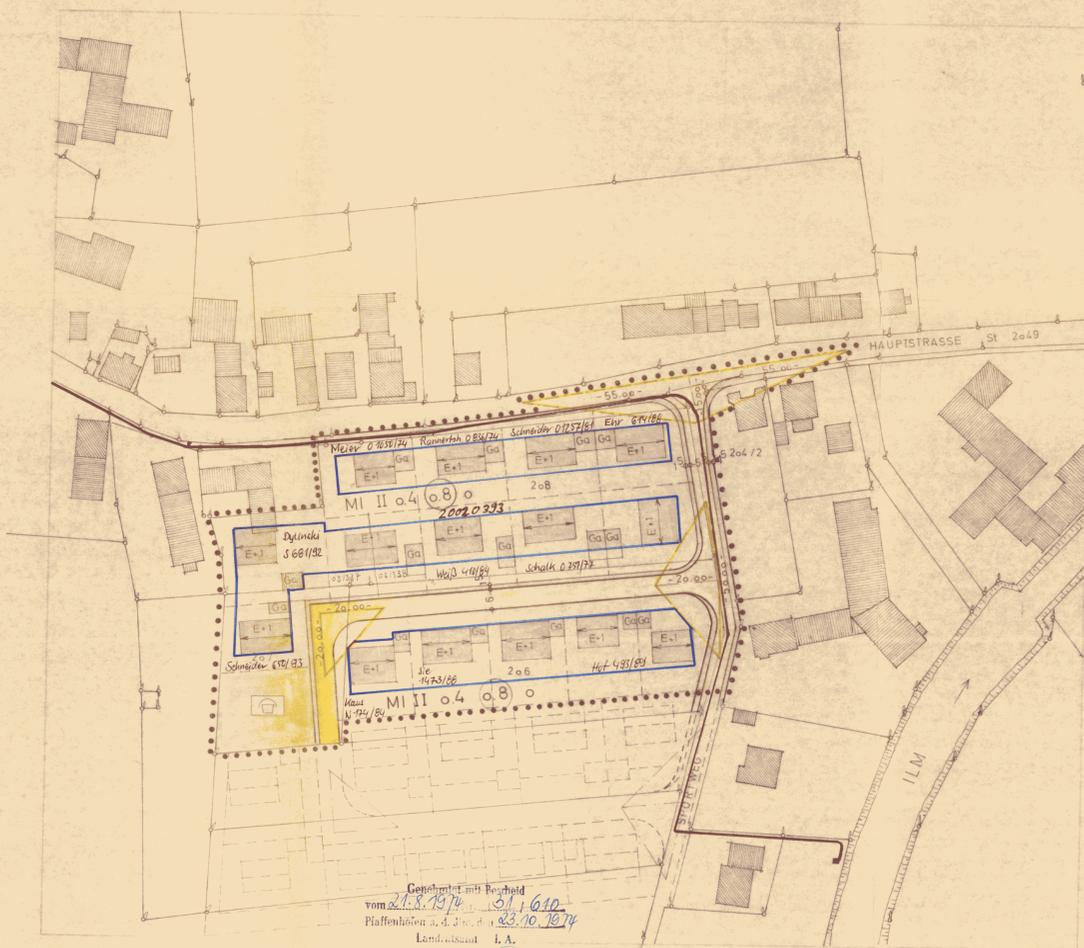


FAHLENBACH - „AM SPORTPLATZ“

Nr. 13 ROHR-
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FAHLENBACH

M 1:1000



I. SATZUNG:

DIE GEMEINDE FAHLENBACH ERLÄSST AUF GRUND §§ 9 und 10 des BUNDESBAUGESETZES (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ART. 23 der GEMEINDEORDNUNG für den FREISTAAT BAYERN (GO) in der FASSUNG der BEKANNTMACHUNG vom 26.3.1974 (GVBl. S. 118) ART. 107 der BAYER BAUORDNUNG (BayBO) i.d.F. der Bek vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der VERORDNUNG über die BAULICHE NUTZUNG der GRUNDSTÜCKE (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 S.11) und der VERORDNUNG über FESTSETZUNGEN im BEBAUUNGSPLAN vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) den von DIPL.-ING. GEORG FUCHS GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN „AM SPORTPLATZ“ der GEMEINDE FAHLENBACH vom 9.7.1973 als SATZUNG. DER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DIESES BESCHLUSSES. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 des BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

II a. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- DAS BAULAND IST ALS MISCHGEBIET (§ 4 BauNutzVO) FESTGESETZT.
- AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DIE GEM. ART. 6 UND 7 BayBO VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSFLÄCHEN EINZUHALTEN.
- GARAGEN KÖNNEN UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN AN EINE VORHANDENE ODER GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE GEBAUT WERDEN.
 - MAXIMALE TRAUFGHÖHE 2.75 m
 - MAXIMALE GARAGENLÄNGE 6.50 m
 - WERDEN GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN EINER GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET, SIND SIE HINSICHTLICH HÖHENLAGE, DACHFORM UND ABSTAND VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.
 - FALLS KEINE GRENZBEBAUUNG ERFOLGT, SIND DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEM. ART 6 UND 7 BayBO EINZUHALTEN.
- DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IM BEREICH DER EINFABRT MUSS 5.00 m BETRAGEN.
- ALS EINFRIEDUNG SIND HOLZLATTENZAUNE ZU ERRICHTEN, DIE EINSCHLIESSLICH SOCKEL EINE HÖHE VON 1.10 m NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. ALS ZWISCHENZAUNE SIND MASCHENDRAHTZAUNE VON MAX. 1.10 m HÖHE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN.
- STÜTZMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG. DER BÖSCHUNGSFUSS VON AUFSCHÜTTUNGEN MUSS 1.00 m VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT SEIN.
- DAS GELÄNDE IST IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS DEN GEN. HÖHENPLÄNEN D. HOCHWASSERFR. DURCHZUFÜHREN
- JE AUSGEWIESENEN BAUPLATZ SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG
- DIE STROMVERSORGUNG ERFOLGT DURCH ERDVERKABELUNG.

II b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.
- VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- MI MISCHGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- ▲ SICHTDREIECK M. ANGABE DER SCHENKELLÄNGE. SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS 1.00 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNÜBERKANTE FREIZUHALTEN.
- EMPFOHLENE FIRSTRICHTUNG
- EMPFOHLENE GARAGENSTELLUNG
- VERBINDLICHE MASSE
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- VERLEGTES 20 KV-ERDKABEL

- GEBÄUDE MIT ERD- UND EINEM OBERGESCHOSS OHNE DACHAUSBAU, MAX. TRAUFGHÖHE 6.50 m (O.K.-GELÄNDEAUFFÜLLUNG BIS EINSCHNITT UMFANGSMAUER IN DIE DACHHAUT) MAX. DACHNEIGUNG 27°
 - ERDGESCHOSSIGE GEBÄUDE MIT EINER MAX. TRAUFGHÖHE VON 3.75 m, EINER DACHNEIGUNG VON MAX. 35° UND WINKELFORM SIND ZULÄSSIG.
 - TRAUFGHÖHEN GEMESSEN AB O.K. STRASSE (SOCKELHÖHE max. 1.00 m über O.K. STRASSE)
- ## III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
 - VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
 - 206 FLURSTÜCKNUMMERN

IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 Abs. 6 BBauG vom 26. Juli 1973 bis 27. Aug. 1973 IN FAHLENBACH (GEMEINDEKANZLEI) ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FAHLENBACH, den 16. Juli 1973
 (BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE FAHLENBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 12.9.1973 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FAHLENBACH, den 12. Sept. 1973
 (BÜRGERMEISTER)

DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a.d. ILM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 21.8.1974 Nr. 31/610 gem. § 11 BBauG i.V. mit § 2 Nr. 2 der VERORDNUNG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN DER REGIERUNG NACH DEM BBauG AUF DIE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDEN VOM 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F. der VO vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) GENEHMIGT.

PFAFFENHOFEN, den 23. Okt. 1974
 (LANDRAT)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 16.9.74 BIS 14.10.74 IN FAHLENBACH (GDE-KANZLEI) GEM. § 12 SATZ 3 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 3.9.74 ORTSÜBLICH DURCH BEKANNTMACHUNG BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

FAHLENBACH, den 21. Okt. 1974
 (BÜRGERMEISTER)

V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH-BURGSTALL, den 8.1.1973
 GEÄNDERT 9.7.1973

Dipl.-Ing. Georg Fuchs
 Regierungsbaumeister
 8069 Burgstall 46 - Tel. 08442/2119

FAHLENBACH - AM SPORTPLATZ B.Nr. 13 ROHRBACH